

Schutzkonzept Schüwo Park ab 3.5.2021



Sportpark Bünz matt AG

Sorenbühlweg 44
5610 Wohlen

T +41 56 622 44 40

info@schuewo-park.ch
www.schüwo-park.ch

Namenssponsor



SCHÜWO
Trink-Kultur

Hauptsponsoren

HUNTER
PERSONAL



Aargauische
Kantonalbank



braunwalder wohlen

Neeser
Carosone + Spielwerk AG

wagner
GEMÄSSER & HEINZ

1 Ausgangslage

1.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die Freibadsaison hat bereits begonnen, ab Mai werden immer mehr Freibäder geöffnet. Nun dürfen die Schwimmbäder nicht nur für den reinen Sportbetrieb, sondern ganz generell wieder geöffnet werden.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene- Qualität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für den Schüwo Park höchste Priorität.

1.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version vom 28.04.2021 basiert auf den Bundesratsentscheiden und danach erfolgten Lockerungen, welche ab dem 14.4.2021 in Kraft treten, sowie den Vorgaben des Kantons Aargau vom 22.4.21.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing **ausserhalb der Sportfläche**:
1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt, (10 m² pro Person siehe unten).
- Social-Distancing **innerhalb der Sportfläche**:
 - Für den Trainingsbetrieb 1,5 m Mindestabstand
 - Für den normalen Badebetrieb gilt der 1,5 m Mindestabstand nach wie vor.
 - Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen im Freibad beträgt weiterhin 10m² pro Person. Für die maximale Anzahl in der Badeanlage zulässigen Gäste kann nur noch die reine Liege- und Umgebungsfläche (ohne Wasserfläche) als Berechnungsgrundlage einbezogen werden.
- Maskentragepflicht ausserhalb der Becken.
- Keine Maskentragepflicht am Liegeplatz, wenn Abstandsregeln eingehalten werden.

1.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Inbetriebnahme des Freibades in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher des Freibades Schüwo Park – somit insbesondere für das öffentliche Schwimmen zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

1.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus weiter präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

2 Risikobeurteilung und Triage

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

2.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

3 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zum Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

4 Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG und des Kantons Aargau zu richten, die aktuell nicht abschliessend bekannt sind.

4.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb der Becken** ist gemäss Social- Distancing-Regel des BAG:
1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt, (10 m² pro Person siehe unten).
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb einem Becken** ist:
Für den normalen Badebetrieb gilt aber der 1,5 m Mindestabstand nach wie vor.
- Die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen im Freibad beträgt weiterhin 10m² pro Person. Es wird zwischen Wasserfläche und Umgebungsflächen oder Liegewiesenflächen unterschieden. Für das Berechnen der gesamten Anzahl Personen, welche sich im Bad aufhalten dürfen, kann nur die Umgebungsfläche sowie die Liegewiesenfläche miteinbezogen werden.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen im Freibad Schüwo Park ist:
Total = 1'919 Personen (Liege- und Rasenfläche sind 19'195 m²)
50m Schwimmbecken = 111 Personen (1'112 m²)
Nichtschwimmerbecken = 55 Personen (557 m²)
Sprungbecken = 20 Personen (205 m²)
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Freibad wird durch eine Erfassung am Haupteingang mit einer Eintritts- und Austrittskontrolle gewährleistet (Drehkreuz).
- Die Distanzregel von 1,5m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jedem Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe von einer maximalen Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die maximalen Gruppengrössen auf der Rasenfläche entspricht den Vorgaben des BAG und des Kantons Aargau.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreibende jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Maskentragepflicht ausserhalb der Becken.
- Keine Maskentragepflicht am Liegeplatz, wenn Abstandsregeln eingehalten werden.

4.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- In den Sammelumkleidekabinen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1,5 m angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert werden.
- Es wird nur jedes zweite Garderobenkästchen zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- Bei den Duschen ist bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen.
- In den Toiletten ist jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen.
- Es sind im Garderobebereich die BAG-Plakate mit Hinweisen für die Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar anzubringen.
- In den Garderoben bestehen Hinweise auf Maskentragepflicht und Abstandsregeln.
- Desinfektionsmittelspender sind bei Garderoben und WC's angebracht.

4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badeflächen) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich (protokolliert).
- Am Haupteingang sowie in den Garderoben und WC's wird Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

4.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Bisher dürfen nur Terrassen geöffnet oder/und ein Take Away angeboten werden.
- Vor den Verpflegungsautomaten sollen Abstandsmarkierungen von 1,5 m angebracht werden.

4.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind separiert.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1,5 m angebracht.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben wo möglich geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken ist mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet.
- Die Empfänger/Kassen sind mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet. Zudem besteht ein webbasiertes Ticketkaufsystem.
- Die Ausgangskontrolle wird mit dem Drehkreuz und der damit verbundenen Zählsoftware gewährleistet, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad einhalten zu können.
- Es sind BAG-Plakate und Aushänge an Eingängen für die Gäste mit Hinweisen über die Corona Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Insbesondere ist auch mit Plakaten auf die Maskentragpflicht ausserhalb des Beckens hinzuweisen.
- Im Eingangsbereich wird eine freiwillige Personenerfassung mittels einer Liste angeboten.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1,5 m angebracht.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Es wird auf Vergnügungsutensilien wie aufblasbare Spielgeräte und dergleichen verzichtet.
- Maskentragpflicht ausserhalb der Becken.
- Keine Maskentragpflicht am Liegeplatz, wenn Abstandsregeln eingehalten werden.

5 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

5.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 2 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- Maskentragepflicht ausserhalb der Becken.
- Keine Maskentragepflicht am Liegeplatz, wenn Abstandsregeln eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.

5.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden und -vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 2 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

6 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Der Betreiber des Schüwo Park ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

Wohlen, 28. April 2021

Schüwo Park
Sportpark Bünzmatt AG



Christian Meier
Geschäftsführer